BEBAUUNGSPLÄNE "INDUSTRIEGEBIET LOG-SERVE" DER STADT BUTZBACH UND DER GEMEINDE LANGGÖNS - GEMEINSAME DARSTELLUNG BEIDER PLANGEBIETE 1:2500

INTERKOMMUNALES PLANUNGSGEBIET - BEBAUUNGSPLAN TEILBEREICH LANGGÖNS - STAND VOM OKTOBER 2011

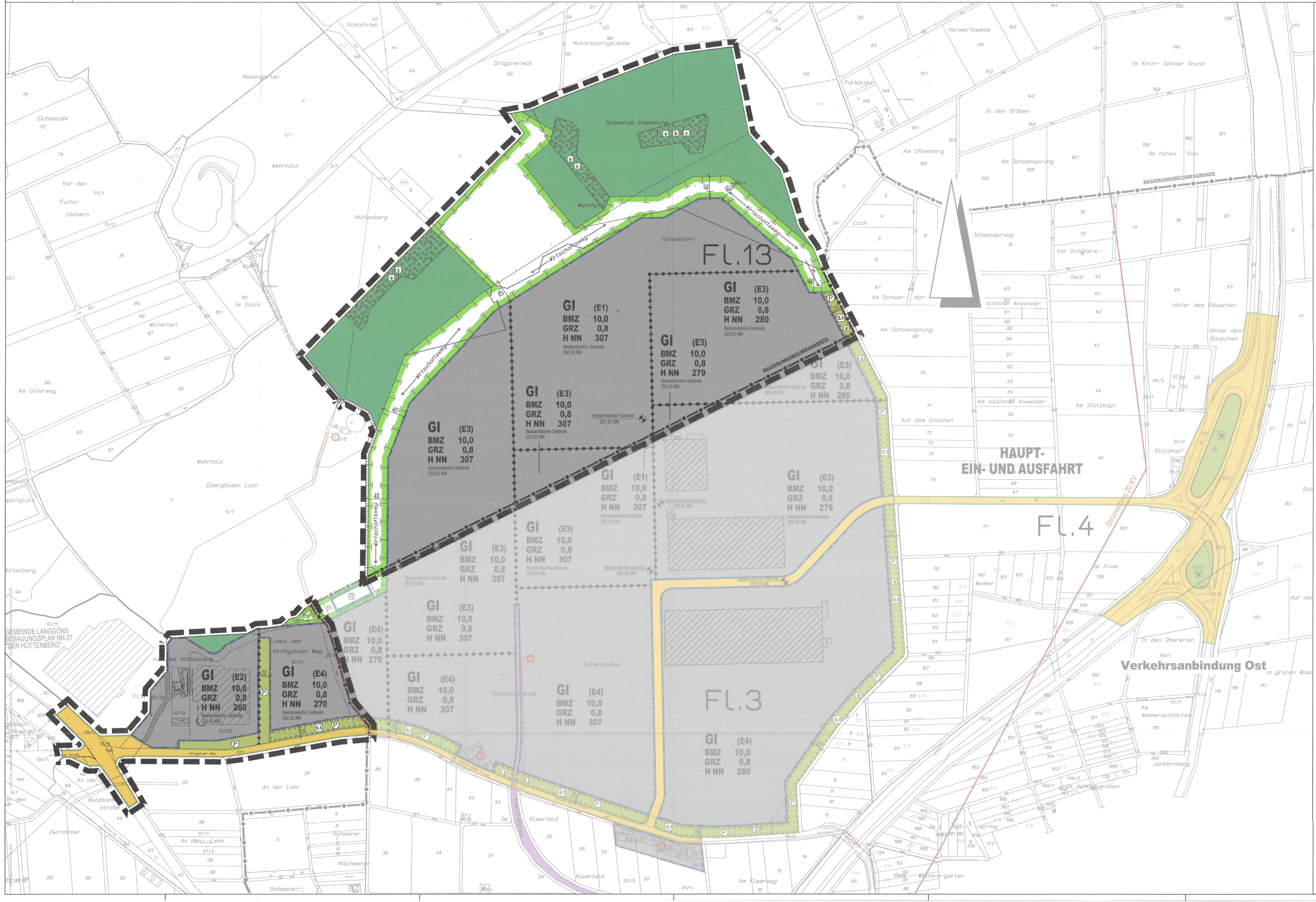

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

A PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

1.1 Industriegebiet GI gem. § 9 BauNVO mit folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegeln (IFSP), gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB
Gi (E1) 65/60 dB(A) qm
Gi (E2) 65/59 dB(A) qm
Gi (E3) 65/55 dB(A) qm
Gi (E4) 65/50 dB(A) qm
Betriebe und Anlagen, deren Geräuschemissionen die flächenbezogenen Schallleistungspegel an einzelnen Immissionspunkten überschreiten, sind zulässig wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass durch den Beurteilungspegel ihrer Geräuschimmissionen unter Berücksichtigung der Immissionskontingente aller anderen Teilflächen die festgesetzten Immissionswerte insgesamt (Gesamtsumme) eingehalten werden.

1.2 Gewerbegebiet GE gem. § 8 BauNVO mit folgenden immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegeln (IFSP), gem. § 9 (1) Nr. 24 BauGB
GE (E) 60/45 dB(A) qm
Betriebe und Anlagen, deren Geräuschemissionen die flächenbezogenen Schallleistungspegel an einzelnen Immissionspunkten überschreiten, sind zulässig wenn im Einzelfall nachgewiesen wird, dass durch den Beurteilungspegel ihrer Geräuschimmissionen unter Berücksichtigung der Immissionskontingente aller anderen Teilflächen die festgesetzten Immissionswerte insgesamt (Gesamtsumme) eingehalten werden.

1.3 Die Einrichtung von Verkaufsflächen innerhalb von Industrie- und Gewerbeflächen ist nur für die Selbstvermarktung der in diesen Gebieten produzierenden und weiterverarbeitenden Betriebe zulässig, wenn die Verkaufsfläche einen untergeordneten Teil der durch das Betriebsgebäude überbauten Fläche einnimmt.

1.4 Ausschluss von Nutzungen
Gemäss § 1 (5) BauNVO wird festgelegt, dass die nach § 9 BauNVO zulässigen Nutzungsarten, die nachfolgend gemäss 4. Verordnung zur Durchführung des BimSchG in der Fassung vom 24. Juli 1985 zuletzt geändert durch Artikel 5 V v. 23.12.2004 I 3758 einzeln aufgeführt werden, **nicht zulässig** sind:

unter 7. Nahrungs-, Genuss- und Futtermittel, landwirtschaftliche Erzeugnisse Ziffern 7.1; 7.2; 7.12; 7.15
unter 8. Verwertung und Beseitigung von Abfällen und sonstigen Stoffen Ziffern 8.1 - 8.8 und 8.10 Spalte 1 a) und b) und Spalte 2 a) und b) sowie 8.13, 8.14, 8.15

Zulässige Betriebe nach BimSchG, müssen das hierzu vorgeschriebene Genehmigungsverfahren durchlaufen.

2. Maß der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB

2.1 Höhe baulicher Anlagen gem. § 18 BauNVO
Die maximale Höhe der baulichen Anlagen wird entsprechend des natürlichen Geländeverlaufes, gestaffelt von 260,00 NN (Normal Null) bis auf 307,00 NN (Normal Null) festgesetzt. Die Höhenfestsetzungen sind in den jeweiligen Baufenstern in der Planurkunde eingetragen.

Untergeordnete Bauteile, die zum Betrieb des vorgesehenen Nutzungszweckes notwendig sind (wie Silos o.ä.) werden zugelassen.

2.2 Grundflächenzahl
Gemäß § 19 (4) Satz 3 BauNVO darf die zulässige Grundfläche durch die in § 19 (4) Satz 1 bezeichneten Anlagen nicht überschritten werden. GRZ = 0,8

2.3 Baumassenzahl
Gemäß § 21 BauNVO darf die zulässige Baumassenzahl nicht überschritten werden. BMZ = 10,0

3. Bauweise

3.1 Gemäß § 22 Abs (1) und Abs (4) und BauNVO wird als Bauweise offene Bauweise festgesetzt, jedoch mit der Abweichung, dass die Gebäudelängen unbeschränkt sind (Gebäudelängen größer 50 m sind zulässig).

4. Nebenanlagen, Stellplätze und Garagen

4.1 Die gemäß § 23 (5) BauNVO zulässigen Nebenanlagen werden gemäß § 14 (1) BauNVO ausgeschlossen. Ein- und Ausfahrten und Andienungswege sind zulässig.

4.2 Gemäß § 14 (2) BauNVO sind die der Versorgung des Baugebietes mit Elektrizität, Gas, Wärme und Wasser, sowie der Ableitung von Abwasser dienenden Nebenanlagen ausnahmsweise zulässig.

4.3 Auf den nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind Stellplätze und Garagen gemäß § 23 (5) BauNVO unzulässig.

5. Private Grünflächen gemäß § 9 (1) Nr. 15 BauGB

5.1 Private Grünfläche (Grünzug), Ordnungsnummer 5.1, gemäß § 9 (1) Nr. 15 i.V.m. § 9 (1) Nr. 25 a BauGB

5.1.1 Die private Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Grünzug" ist unter Verwendung von Sträuchern und Bäumen 2. Ordnung der Pflanzliste 1 in Gruppen von 30 bis 100 Einzelgehölzen so zu bepflanzen, dass die Pflanzgruppen mind. 60 v.H., höchstens jedoch 80 v.H. der Gesamtfläche bedecken. Der Anteil der Bäume pro Gruppe wird auf jeweils 30 v.H. der Einzel- pflanzen begrenzt. Die Größe der Pflanzgruppen (gleich Pflanzdichte) bemisst sich wie folgt: 1 Strauch/2 m², 1 Baum/5 m². Vorhandene Gehölze sind in Anrechnung zu bringen.

Die verbleibenden Freiflächen sind durch ein- bis zweimalige Mahd pro Jahr dauerhaft von Gehölzen freizuhalten. Alternativ zulässig ist die Beweidung durch Schafe im Durchtrieb. Zulässig ist die Anlage von Schotterflächen und Steinhaufen auf bis zu 5 v.H. der nicht bepflanzten Grünflächenanteile.

Mindestens 20 % der nicht überbaubaren Grundstücksflächen sind analog den Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft anzulegen und dauerhaft zu erhalten. (Siehe Punkt 6)

5.1.2 Abweichend von 5.1 ist entlang der Niederkleener Straße/Kirchgönser Weg auf einem 5 m breiten Streifen eine einreihige Pflanzung von Bäumen 1. Ordnung gem. Pflanzliste 1 vorzunehmen, wobei der Pflanzabstand 10 m beträgt. Die verbleibenden Flächenanteile der Grünfläche sind gemäss 5.1 zu begrünen.

5.2 Begrünung der Baugrundstücke

5.2.1 Nicht überbaubare Grundstücksflächen
Die nicht überbaubaren Grundstückflächen sind gärtnerisch zu gestalten und zu pflegen. Mindestens 20 v.H. der nicht überbaubaren Grundstückfläche eines Baugrundstücks sind mit Bäumen und Sträuchern der Artenliste 1 zu bepflanzen. Hierbei gilt: 1 Strauch/2 m², 1 Baum/5 m². Vorhandene und nach dem Bauplanungsrecht auf dem Grundstück anzupflanzende Gehölze können zur Anrechnung gebracht werden.

5.2.2 Artenliste 1
Es gelten folgende Mindest-Pflanzqualitäten:
Bäume 1. Ordnung: 3 x v., m.B., 14-16; Bäume 2. Ordnung: Sol., 2 x v., 125-150;
Sträucher: v., 100-150, 5 TR

Bäume 1. Ordnung:
Bergahorn (Acer pseudoplatanus)
Spitzahorn (Acer platanoides)
Rotbuche (Fagus sylvatica)
Walnuss (Juglans regia)
Vogelkirsche (Prunus avium)
Traubeneiche (Quercus petraea)
Stieleiche (Quercus robur)
Winterlinde (Tilia cordata)

Bäume 2. Ordnung:
Feldahorn (Acer campestre)
Hainbuche (Carpinus betulus)
Faulbaum (Frangula alnus)
Eberesche (Sorbus aucuparia)
Salweide (Salix caprea)

Sträucher:
Roter Hartriegel (Cornus sanguinea)
Hasel (Corylus avellana)
Weissdorn (Crataegus monogyna/laevigata)
Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)
Hundsrose (Rosa canina)
Wildapfel (Malus sylvestris)
Wildbirne (Pyrus pyraster)

5.2.3 Artenliste 2

Es gelten folgende Mindest-Pflanzqualitäten:
H., 3 xv., mDB, StU 18-20

Bergahorn (Acer pseudoplatanus*)
Spitzahorn (Acer platanoides*)
Winterlinde (Tilia cordata*)
* einschl. Zuchtformen

6. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gemäß § 9 (1) 20 BauGB

Die Flächen sind als Lebensraum für gefährdete Pflanzen und Tiere zu erhalten und zu pflegen. Die Errichtung baulicher Anlagen ist unzulässig. Insbesondere sind die Lebensbedingungen für Molche und Kröten durch die Anlage und Freihaltung von Flachwassertümpeln zu verbessern und geeignete Substrate zur Ansiedlung wärmebedürftiger Reptilien und Heuschrecken auszubringen. Einzelheiten sind auf Grundlage des in der Begründung zum Bebauungsplan erläuterten Entwicklungskonzeptes in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden festzulegen.

In jedem einzelnen Baugenehmigungsverfahren muss der jeweilige Antragsteller eine aktuelle artenschutzrechtliche Prüfung für sein Bauvorhaben vorlegen.

7. Werbeanlagen

Werbeanlagen sind nur an der Stätte der Leistung zulässig Werbeanlagen dürfen die tatsächlichen Gebäudehöhen nicht überschreiten. Es ist nur eine Werbeanlage pro Gebäude zulässig. Aufschüttungen für Werbeanlagen sind unzulässig.Werbeanlagen sind nur unbeleuchtet zulässig. Sollten grundsätzlich beleuchtete Werbeanlagen erwünscht und zugelassen werden, sind diese auf den Erdgeschossbereich zu begrenzen.

B HINWEISE UND EMPFEHLUNGEN

1. Begrünung

Der Nachweis über die Erfüllung der Festsetzungen über die vorgesehene Gestaltung und Bepflanzung sind in einem Freiflächengestaltungsplan zusammen mit dem Bauantrag zur Prüfung vorzulegen. Nach sachkundiger Prüfung werden diese Anlagen Bestandteil der Baugenehmigung.
Um weitere Ersatzhabitate für Haubenlerchen, Steinschmätzer und Flussregenpfeifer anzulegen, wird empfohlen die Flachdächer mit Kies zu versehen.

2. Entwässerung / Nutzung von Niederschlagswasser/ Wasserwirtschaft

Während der Durchführung von Baumaßnahmen angetroffene Sauger und Sammler müssen wieder an die Vorflut angeschlossen werden.

Sollten eine Verwertung von Niederschlagswasser bei Bauvorhaben geplant sein, so sind die einschlägigen technischen Regeln (DIN 1988, Erlass des Hess. Ministeriums für Umwelt, Energie, Jugend, Familie und Gesundheit vom 04.02.1999 III 7-/9e 02.37.11, das Arbeitsblatt ATV A 138 etc.) bei der Planung, Ausführung und der Betreibung zu beachten.

Es wird auf die Regelungen nach § 55 Wasserhaushaltsgesetz Hessen hingewiesen.

3. Leitungen

Telekommunikation
Es wird auf im Plangebiet bestehende Telekommunikationseinrichtungen hingewiesen. Vor Beginn von Tiefbauarbeiten in Nähe der Leitungen ist es erforderlich, dass die Bauausführenden vorher mit dem Bezirksbüro der Deutschen Telekom Kontakt aufnehmen.

Stromleitungen
In der Planurkunde rot dargestellte Stromleitungen 20 KV, unterirdisch, beidseitiger Schutzstreifen von jeweils 1,25m

Fernwasserleitungen
In der Planurkunde blau dargestellte Fernwasserleitungen.
Im Bereich des 8,00 m breiten Schutzstreifens der Fernwasserleitungen des Zweckverbandes Mittelhessische Wasserwerke (jeweils 4,0 m beiderseits der Rohrachse) dürfen für die Dauer des Bestehens der Leitung keine Bebauung, Lagerung, Errichtung von massiven Einfriedungen, kein Aufstellen von Masten oder sonstigen Einwirkungen vorgenommen werden, die den Stand oder den Betrieb der Leitung gefährden.
Das Pflanzen von Bäumen und Sträuchern innerhalb der Schutzstreifen ist nicht zulässig. Im Bereich der vorgenannten Schutzstreifen darf kein Bodenabtrag oder Bodenauftrag ausgeführt werden. Geländeänderungen sind nur mit Zustimmung des Leitungsbetreibers erlaubt.

4. Kampfmittel

Bei Auffinden von Bombenblindgängern/ Kampfmitteln während der Erd-Bauarbeiten sind aus Sicherheitsgründen die Arbeiten sofort einzustellen und die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelräumdienst zu verständigen.

5. Bergbau

Der Planungsbereich wird von mehreren erloschenen Bergbauberechtigungen überdeckt. Innerhalb dieser Bergbauberechtigungen fanden Untersuchungsarbeiten und geringfügiger Bergbau statt. Die Lage der bergbaulichen Arbeiten kann auf Grund unvollständiger Unterlagen bei der Bergbehörde nicht bestimmt werden. Es wird deshalb empfohlen, auf Spuren alten Bergbaus zu achten; gegebenenfalls sind entsprechende Sicherheitsmassnahmen zu treffen.

6. Bodendenkmäler

Bei Bauarbeiten ist auf Bodenkmäler zu achten. Wenn solche bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen, Archäologische Denkmalpflege oder der Kreisarchäologie anzuzeigen.

7. Schallleistungspegel (IFSP)

Die Überprüfung, ob ein Betrieb das ihm anhand der festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) zustehende Immissionskontingent nicht überschreitet, wird wie folgt durchgeführt:

Ausgehend von der Größe der Betriebsgeländefläche und dem festgesetzten immissionswirksamen flächenbezogenen Schalleistungspegel (IFSP) errechnen sich für die Tages- und Nachtzeit, unter Berücksichtigung der nachstehenden Formel die dem möglichen Betrieb zuzuordnenden Schalleistungspegel:

$$LW = LW'' + 10 \lg A$$

mit:
LW - Gesamtschalleistung in dB(A) tags bzw. nachts
LW" - IFSP in dB(A)/m² tags bzw. nachts
A - Betriebsgeländefläche in m²

Unter Berücksichtigung des ermittelten Schalleistungspegels erfolgt die Berechnung der zulässigen Immissionsanteile dieser Betriebsgeländefläche an den maßgeblichen Immissionsorten. Bei der Berechnung werden keine Betriebsgebäude, Lärmschutzwälle im Gewerbe- bzw. Industriegebiet berücksichtigt (nur freie Schallausbreitung). Der hieraus rechnerisch ermittelte Immissionspegel am maßgeblichen Immissionsort entspricht dem durch den späteren geplanten Betrieb einzuhaltenden Immissionsrichtwertanteil. D.h. dieser Immissionsrichtwertanteil ist unter Berücksichtigung des zu erwartenden Betriebsablaufes einzuhalten. Bei der Überprüfung der zu erwartenden Betriebsgeräusche aus den betriebsspezifischen Angaben sind dann auch schallmindernde Maßnahmen, Abschirmeffekte durch Betriebsgebäude und aktive Lärmschutzmaßnahmen, wie Lärmschutzwälle, Lärmschutzwände etc. mit zu berücksichtigen.

Der geplante Betrieb ist aus schalltechnischer Sicht zulässig, wenn der vorberechnete Immissionsanteil durch den Betrieb an den maßgeblichen Immissionsorten den Immissionsrichtwertanteil, errechnet aus IFSP, Betriebsgeländefläche und Abstand zu den Immissionsorten nicht überschreitet.

PLANVERFAHREN LANGGÖNS

Aufstellungsbeschluss
Die Gemeindevertretung hat die Aufstellung des Bebauungsplanes gem. § 2 (1) BauGB am 26.06.2003 beschlossen. Der Beschluss ist am 11.12.2003 ortsüblich bekannt gemacht worden.

Bürgerbeteiligung
Die Bürgerbeteiligung wurde gem. § 3 (1) BauGB vom 15.12.2003 bis 16.01.2004 durchgeführt.

Anhörung der Träger öffentlicher Belange und Abstimmung mit den Nachbargemeinden
Die Träger öffentlicher Belange wurden gemäss § 4 (1) BauGB angehört und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden wurde gem. § 2 (2) BauGB in der Zeiz vom 27.10.2003 bis zum 01.12.2003 durchgeführt.

Entwurfsbeschluss und öffentliche Auslegung
**Der Bebauungsplan mit Begründung ist von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 17.11.2005 als Entwurf zur Offenlegung beschlossen worden und hat gem. § 3 (2) BauGB vom 23.01.2006 bis einschliesslich 03.03.2006 öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 12.01.2006 ortsüblich bekannt gemacht worden.**

Entwurfsbeschluss und erneute öffentliche Auslegung für Teilbereich UNIT II
**Der Bebauungsplan mit Begründung ist von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 12.11.2009 als Entwurf zur Offenlegung beschlossen worden und hat gem. § 3 (2) BauGB vom 27.11.2009 bis einschliesslich 30.12.2009 öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 19.11.2009 ortsüblich bekannt gemacht worden.**

Entwurfsbeschluss und 2. öffentliche Auslegung
**Der Bebauungsplan mit Begründung ist von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 11.11.2010 als Entwurf zur Offenlegung beschlossen worden und hat gem. § 3 (2) BauGB vom 26.11.2010 bis einschliesslich 07.01.2011 öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 18.11.2010 ortsüblich bekannt gemacht worden.**

Entwurfsbeschluss und 3. öffentliche Auslegung
**Der Bebauungsplan mit Begründung ist von der Gemeindevertretung in ihrer Sitzung am 03.02.2011 als Entwurf zur Offenlegung beschlossen worden und hat gem. § 3 (2) BauGB vom 20.06.2011 bis einschliesslich 25.07.2011 öffentlich ausgelegen.
Die Auslegung ist am 09.06.2011 ortsüblich bekannt gemacht worden.**

Satzungsbeschluss
Die Gemeindevertretung hat am 24.10.2011 diesen Bebauungsplan mit der Begründung gem. § 10 BauGB als Satzung beschlossen.

Ausfertigungsvermerk:
Der Bebauungsplan "Industriegebiet Log-Serve" ist von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen worden. Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieses Bebauungsplans mit den hierzu ergangenen Gemeindevertretungsbeschlüsse übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Langgöns, 13. Sep. 2021

Gemeinde Langgöns (Siegel)

(Bürgermeister)

Bekanntmachung
Der Satzungsbeschluss wurde gem. § 10 (3) BauGB am 16. Sep. 2021 ortsüblich im Amtsblatt der Gemeinde Langgöns bekannt gemacht. Damit ist der B-Plan rechtskräftig geworden.

Langgöns, 16. Sep. 2021

Gemeinde Langgöns (Siegel)

(Bürgermeister)

Zeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- GI — Industriegebiete gem. § 9 BauNVO
- GE — Gewerbegebiet gem. § 8 BauNVO

Mass der baulichen Nutzung gem. § 9 (1) Nr. 1 BauGB
- BMZ — Baumassenzahl
- GRZ — Grundflächenzahl
- H NN — max. Gebäudehöhe: Höhe über Normalnull

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen gem. § 9 (1) Nr. 2 BauGB
- Baugrenze

Verkehrsflächen gem. § 9 (1) Nr. 11 BauGB
- Strassenverkehrsflächen
- Strassenbegrenzungslinie
- Bahnanlagen

Grünflächen gem. § 9 (1) Nr. 15 BauGB
- (P) private Grünfläche
- 5.1 Ordnungsnummern gemäss den textl. Festsetzungen Pkt. A 5.1
- (V) Verkehrsgrün

Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses gem. § 9 (1) Nr. 16 BauGB
- (R) Regenrückhaltung

Flächen für die Landwirtschaft und Wald gem. § 9 Abs. 1 Nr. 18
- Flächen für Wald

Planungen, Nutzungsregelungen, Massnahmen und Flächen für Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 BauGB
- Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (Textliche Festsetzungen gem. Punkt 6)
- Erhaltung von Bäumen
- Umgrenzung von Flächen zur Anpflanzung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Sonstige Planzeichen
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes gem. § 9 (7) BauGB
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Hinweise
(E..) Schalltechnische Festsetzungen
Begrenzung des immissionswirksamen flächenbezogenen Schallleistungspegels (IFSP):
GI E1 65/60 dB(A)/qm
GI E2 65/59 dB(A)/qm
GI E3 65/55 dB(A)/qm
GI E4 65/50 dB(A)/qm
GE 60/45 dB(A)/qm

Näheres siehe Texteil

Sonstige Darstellungen ohne Festsetzungscharakter
- Waldwirtschaftsweg

Massnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft ausserhalb von Flächen nach § 9 Abs. 1 Nr. 20
- Flächen in Waldbereichen
- a Räumung und Neuanlage von Kleingewässern
- b Freistellung von Felsstandorten
- c Entfernung von Gehölzen
- d Anlage von Schotterflächen und/oder Steinhaufen

Die Einzelheiten der Maßnahmen sind in Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden festzulegen.
- Fern- bzw. Anschlussleitung Wasser; beidseitig Schutzstreifen von jeweils 4,00 m beachten
- Stromleitung, 20 KV, unterirdisch; beidseitig Schutzstreifen von jeweils 1,25 m beachten
- Stromleitung, 20 KV, oberirdisch; bei Arbeiten im Leitungsbereich Betreiber informieren
- Station

Katasteramtliche Darstellungen
- Regierungsbezirksgrenze
- Flurgrenze
- Fl.2 Flurnummer
- 840 Polygonpunkt
- 99 Flurstücksnummer
- vorhandene Grundstücks- und Wegeparzellen mit Grenzsteinen

STADT BUTZBACH GEMEINDE LANGGÖNS

BEBAUUNGSPLAN "INDUSTRIEGEBIET LOG-SERVE"

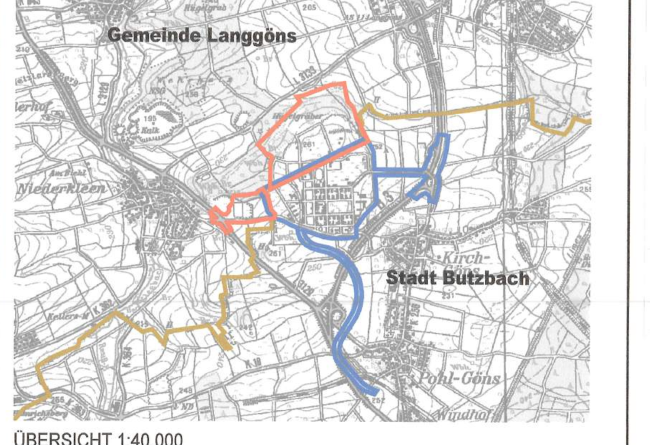

ÜBERSICHT 1:40.000

BEBAUUNGSPLAN TEILBEREICH LANGGÖNS

ARCHITEKTUR UND STADTPLANUNG PISKE+PARTNER®
KÖLNER STRASSE 86, 57518 BETZDORF
TEL.: 02741 / 925-0, FAX: 02741 / 4860
E-MAIL: INFO@PISKEUNDPARTNER.DE
INTERNET: WWW.PISKEUNDPARTNER.DE
UDO PISKE, DIPL. - ING., FREIER ARCHITEKT STADTPLANER
RALF UTSCH, DIPL. - ING., FREIER ARCHITEKT

H/B = 730.0 / 1350.0 (0.99m²) Allplan 2004 - 1114528a